



## Verfügung

vom 28. Juni 2019

In Sachen

**Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)**  
**Zentralbereich Finanzielle Hilfen**

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen  
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 26. Februar 2019 stellte das Amt für Jugend und Berufsberatung (nachfolgend: Datenbezügerin) beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).

Die Datenbezügerin spezifiziert in ihrem Gesuch die Rollen *Inkassohilfe* (Rolle 1) und *Vorbereitung und Vollzug der Entscheide der Gemeinden über die finanziellen Leistungen gemäss §§ 23 und 24 KJHG* (Rolle 2). Des Weiteren legt sie mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von der Datenbezügerin zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale mit folgenden Ausnahmen als gerechtfertigt.

Für die von der Datenbezügerin beantragte Bekanntgabe der Merkmale *Beistand* und *Vormund* an die Rollen 1 und 2 besteht keine ausreichende gesetzliche Grundlage, weshalb das Gesuch in diesen Punkten abzuweisen ist.

3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung hat die Datenbezügerin dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).



Die Datenbezügerin ist verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezügerin sorgt dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und trifft die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden.

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die der Datenbezügerin aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).



### **Das Gemeindeamt verfügt:**

- I. Der Datenbezügerin werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:  
  
Rolle 1 und 2:
  - *Identifikation;*
  - *Name (ganze Kategorie);*
  - *Demografische Daten: Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Todesdatum;*
  - *Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit, Heimatorte, Ausländerkategorie, Ausländerkategorie gültig ab, Ausländerkategorie gültig bis, Einreisedatum;*
  - *Meldeverhältnis (ganze Kategorie);*
  - *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde: (ganze Kategorie);*
  - *Beziehungen: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Sorgerecht.*
  
- II. Der Antrag auf Bekanntgabe der Merkmale Beistand und Vormund an die Rollen 1 und 2 wird abgewiesen.
  
- III. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
  
- IV. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



V. Mitteilung an:

- Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), [REDACTED], Dörf-  
listrasse 120, Postfach, 8090 Zürich (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]